

Schriften verstoßen haben bzw. eines solchen Verstoßes dringend verdächtig sind, können verfolgt, angehalten und eingebraucht werden. Die Verfolgung kann auch über die Territorialgewässer hinaus fortgesetzt werden, wenn sie in den Seegewässern begonnen und ununterbrochen durchgeführt wurde. Die Verfolgung endet, wenn das ausländische Wasserfahrzeug die Territorialgewässer seines eigenen oder eines dritten Staates erreicht hat. Die Verfolgung kann auch aufgenommen werden, wenn das Wasserfahrzeug sich in der Fischereizone oder im Bereich des Festlandssockels der Deutschen Demokratischen Republik befindet, sofern dieses Wasserfahrzeug die souveränen Rechte der Deutschen Demokratischen Republik in der Fischereizone oder über ihren Festlandssockel verletzt hat.

(2) Bei der Verfolgung von Wasserfahrzeugen über die Territorialgewässer hinaus können die in den §§ 27, 29 und 30 aufgeführten Befugnisse wahrgenommen werden.

§32

Protokollpflicht

Über die in den §§ 29 Buchstaben d und e, 30 und 31 aufgeführten Maßnahmen ist in jedem Falle ein von beiden Seiten unterschriebenes Protokoll in deutscher Sprache in zwei Exemplaren anzufertigen. Der Kapitän des ausländischen Wasserfahrzeuges kann in das Protokoll seine Vorbehalte einfügen oder diese in einem gesonderten Zusatz in beliebiger Sprache niederschreiben.

§33

Ausnahmeregeln

Von den Bestimmungen der §§ 29 bis 32 sind ausländische Kriegsschiffe, ihnen gleichgestellte Wasserfahrzeuge und Fahrzeuge, auf denen sich ein ausländischer Staatsoberhaupt oder der Regierungschef eines anderen Staates befinden, ausgenommen.

§34

Verfolgung auf das Hoheitsgebiet benachbarter Staaten

Die Angehörigen der Grenztruppen der DDR haben das Recht, Personen, die die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen oder zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik widerrechtlich passieren, unter Berücksichtigung der in völkerrechtlichen Verträgen festgelegten Bedingungen auf das Hoheitsgebiet dieser Staaten zu verfolgen. Die Angehörigen der Grenzschutzorgane der Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik sind berechtigt, unter gleichen Bedingungen Personen auf das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verfolgen.

§35

Befugnisse anderer Schutz- und Sicherheitsorgane

Andere Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik können bei der Erfüllung von Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze die in den §§ 27 bis 31 aufgeführten Befugnisse wahrnehmen. Die ihnen in anderen Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse werden von den Bestimmungen dieses Abschnittes nicht berührt.

V. Abschnitt

Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten in Grenzangelegenheiten

§36

Grenzbevollmächtigte

(1) Zur Gewährleistung der Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe in Grenzangelegenheiten an der Staatsgrenze mit den benachbarten Staaten können Grenzbevollmächtigte verschiedener Stufen eingesetzt werden.

(2) Der Hauptgrenzbevollmächtigte der Deutschen Demokratischen Republik ist staatlicher Bevollmächtigter in Grenz-

angelegenheiten und für die Erfüllung der in völkerrechtlichen Verträgen enthaltenen Verpflichtungen über die Zusammenarbeit in Grenzangelegenheiten verantwortlich. Er wird vom Vorsitzenden des Ministerrates ernannt und ist dem Minister für Nationale Verteidigung unterstellt.

(3) Zur gemeinsamen periodischen Überprüfung der Grenzzeichen und des Verlaufes der Staatsgrenze kann durch den Hauptgrenzbevollmächtigten der Einsatz von Kommissionen mit den benachbarten Staaten vereinbart werden.

(4) Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der Grenzbevollmächtigten sind in völkerrechtlichen Verträgen festzulegen.

§37

Grenzkommissionen

Sofern mit den benachbarten Staaten kein Einsatz von Grenzbevollmächtigten vereinbart wird, können zur Zusammenarbeit in Grenzangelegenheiten Grenzkommissionen eingesetzt werden. Einzelheiten über die Aufgaben der Grenzkommissionen sind in völkerrechtlichen Verträgen festzulegen.

§38

Erhaltung des Verlaufes der Staatsgrenze

(1) Veränderungen des Verlaufes, der Staatsgrenze sind grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Die Grenzgewässer und deren Ufer sowie die Anlagen und Einrichtungen an diesen Gewässern sind von den zuständigen Organen so inständzuhalten, daß die Erhaltung des Verlaufes und des Charakters der Staatsgrenze ständig gewährleistet ist.

(3) Werden an Grenzwasserläufen plötzliche natürliche Veränderungen der Lage festgestellt, prüfen die zuständigen Organe gemeinsam mit den zuständigen Organen des Nachbarstaates, ob die Wiederherstellung des ursprünglichen Verlaufes entsprechend der Grenzdokumentation möglich ist. Ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Verlaufes technisch unzumutbar oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, sind Vorschläge zu unterbreiten, ob der ursprüngliche Verlauf der Staatsgrenze beibehalten wird oder ob die Staatsgrenze in das neue Gewässerbett verlegt wird. Bei wasserwirtschaftlichen Regulierungsmaßnahmen, die eine Veränderung des Verlaufes der Staatsgrenze zur Folge haben, ist gleichermaßen zu verfahren. Die Vorschläge über Veränderungen des Verlaufes der Staatsgrenze bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat.

(4) Veränderungen des Verlaufes der Staatsgrenze können nur auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge erfolgen. Sie sind so durchzuführen, daß der Gebietsausgleich gesichert ist und daraus grundsätzlich keine zwischenstaatlichen Ansprüche entstehen.

(5) Zur Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung des Verlaufes der Staatsgrenze können Grundstücke und Gebäude in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme sowie deren Finanzierung oder Entschädigung erfolgen nach den Rechtsvorschriften.

(6) Grenzdokumente über Veränderungen des Verlaufes der Staatsgrenze gemäß § 2 Abs. 4 sowie über Veränderungen des Charakters der Staatsgrenze (trockene in nasse Staatsgrenze bzw. umgekehrt) bedürfen der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§39

Anwendungsregel

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind an der Staatsgrenze zu Berlin (West) entsprechend anzuwenden. Bestehende Rechte und Zuständigkeiten in Berlin (West) werden davon nicht berührt.